

Geschäftsordnung für den VDE Ausschuss Sicherheits- und Unfallforschung

§ 1 Name und Rechtsstellung

Der Ausschuss führt den Namen "VDE Ausschuss Sicherheits- und Unfallforschung" (VDE SUF). Er ist ein Ausschuss des VDE Vorstandes im Sinne von § 12 Ziff. 6a der VDE Satzung.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Ausschusses erstrecken sich auf:

1. Erfassung und Beobachtung aller Aktivitäten auf den Gebieten
 - Ursachen des elektrischen Unfalls,
 - Beeinflussung des Menschen durch Körperströme / Bewertung von Schutzmaßnahmen,
 - Beeinflussung des Menschen durch die Einwirkung von elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern.
2. Vorbereitung und Durchführung von einschlägigen Veranstaltungen und Tagungen.
3. Anregung zur Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Unfallverhütung beim Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln und -anlagen sowie zu den anderen Arbeitsgebieten.
4. Anregungen und Zuarbeit zu entsprechenden Gremien der Normung und Standardisierung.
5. Anregungen zu neuen Aktivitäten der einschlägigen Forschung.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder soll in der Regel fünfzehn nicht übersteigen.

Die Mitglieder kommen aus den interessierten Fachkreisen in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Dazu gehören insbesondere die Fachkreise

- Wissenschaft
- Hersteller und Betreiber von Elektrogeräten und Anlagen
- Elektrizitätswirtschaft
- Elektrohandwerk
- Behörden
- Berufsgenossenschaften
- Verbraucherorganisationen.

Die Mitglieder werden vom Ausschuss vorgeschlagen und vom VDE Vorstand berufen oder abberufen.

Ex officio-Mitglieder sind Vertreter der Geschäftsführung von

- DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE
- FNN Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE
- VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut.

Die Entsendung der Ex officio-Mitglieder ist im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden möglich.

§ 4 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Ausschusses beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung ist bis zu zweimal zulässig.

In Ausnahmefällen, in denen dies zur Sicherstellung der Ausschussarbeit erforderlich ist, kann der VDE Vorstand auf Vorschlag des Ausschusses weitere Wiederberufungen vornehmen.

§ 5 Vorsitz

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und eine Person als Stellvertretung auf die Dauer von vier Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Funktion des Vorsitzes kann nur ein Mitglieder des Ausschusses übernehmen, das im aktiven Berufsleben steht.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den VDE Vorstand.

Überschreitet die Amtszeit des Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder der Stellvertretung die Amtszeit als Mitglied des Ausschusses im Moment der Wahl, verlängert sich die Amtszeit als Mitglied automatisch um weitere vier Jahre.

§ 6 Einberufung

Der Ausschuss wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden / seiner Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder es verlangen. Die Einladung soll vier Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. In besonders dringenden Fällen ist die Einberufung mit kürzerer Frist zulässig. Der Ausschuss ist mindestens zweimal pro Jahr einzuberufen.

§ 7 Gäste

Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Ausschusses ist berechtigt, nach eigenem Ermessen oder auf Vorschlag von anderen Ausschussmitgliedern Gäste zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einzuladen. Über die Teilnahme ständiger Gäste ist ein zustimmender Beschluss des Ausschusses erforderlich.

§ 8 Beschlussverfahren

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und außer dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Mitglieder wählen und beschließen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Unterausschüsse und Arbeitskreise

Der Ausschuss ist berechtigt, im Interesse einer wirksamen Erfüllung seiner Aufgaben Unterausschüsse und Arbeitskreise zu bilden. Arbeitskreise widmen sich in einem begrenzten Zeitraum jeweils einem bestimmten Thema.

Beschlüsse der Unterausschüsse und Arbeitskreise sind durch den Ausschuss zu genehmigen, sofern sie sich nicht auf interne Angelegenheiten des Unterausschusses oder des Arbeitskreises beschränken.

Die Leitung des Unterausschusses bzw. des Arbeitskreises wird vom Ausschuss bestimmt oder, wenn dieser darauf verzichtet, vom Unterausschuss bzw. Arbeitskreis selbst gewählt.

§ 10 Genehmigungsverfahren

Beschlüsse des Ausschusses sowie die von ihm genehmigten Beschlüsse seiner Unterausschüsse, die von allgemeiner Bedeutung für den VDE sind, eine finanzielle Belastung des VDE zur Folge haben oder sein technisch-wissenschaftliches Ansehen oder seine Unabhängigkeit gefährden könnten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des VDE Vorstandes.

§ 11 Ehrenvorsitz – Ehrenmitglied

Der Ausschuss kann ehemalige Vorsitzende oder Mitglieder des Ausschusses, die sich um den VDE, insbesondere auf dem Gebiet der elektrischen Sicherheits- und Unfallforschung, besonders verdient gemacht haben, als Ehrenvorsitzende bzw. Ehrengäste dem Vorstand des VDE zur Bestätigung vorschlagen.

§ 12 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle liegt bei der VDE Verbandsgeschäftsstelle.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom VDE Vorstand am 12.08.2026 genehmigt und damit in Kraft gesetzt. Diese Geschäftsordnung ersetzt die vorherige Fassung vom 15.02.2010.